

Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV)

Studienbeginn 01. September 2019 (Bachelor-Studiengang)

Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit welcher Anzahl von Studierenden für die einzelnen Abteilungen zu rechnen ist. Ich bitte deshalb alle Behörden, die beabsichtigen, Inspektoranwärterinnen und -anwärter, Aufstiegsbeamtinnen und -beamte oder Angestellte für ein Studium an der Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung - Fachbereich Verwaltung - anzumelden, folgende Termine zu beachten:

Studienbeginn: 01. September 2019

- a) Voranmeldungen: Bitte reichen Sie die Voranmeldungen bis zum **01. April 2019** ein
- b) Anmeldungen: Die **verbindlichen** Anmeldungen sollen bis zum **31. Mai 2019** vorliegen.

Wichtig: Die Berücksichtigung von Anmeldungen die nach dem 31. Mai 2019 an der HfPV eingehen, kann nicht garantiert werden.

Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes. Mit der Voranmeldung sind daher möglichst die genaue Zahl der zum Studium vorgesehenen Personen und die aus Sicht der Behörde in Betracht kommenden Abteilungen (Erst- und Zweitwunsch) anzugeben.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage (www.hfpv.de) unter dem Menüpunkt Studium, Bachelor, Public Administration (B. A.).

Bitte übersenden Sie die verbindlichen Anmeldungen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnisse, sonstige notwendige Bescheinigungen). Einen Monat vor Studienbeginn verschickt die Hochschule die Anmeldebestätigungen mit weiteren Informationen für den Beginn des Studiums.

Bitte richten Sie die Voranmeldungen und Anmeldungen an:

**Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung
Gebäude 13
Schönbergstraße 100
65199 Wiesbaden**

Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung prüft, ob die Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an der HfPV erfüllen, d. h. ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärterinnen oder -anwärtern und Angestellten) bzw. ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren (z. B. Kommunalverwaltung) wird von diesen eine Pauschalgebühr in Höhe von 3.000 Euro pro Studierenden für die dreijährige Studiendauer erhoben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 VerwFHG).

Wiesbaden, 15. Januar 2019

Hessische Hochschule
für Polizei und Verwaltung
Z 2.4.5.2